

Studienkommission "Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie"
 Institut für Orientalistik
 Universitätsstraße 7
 1010 Wien

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 im Dienstweg

L. Scheffner

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 59	GE/19 PS
Datum: 28. NOV. 1995	
29.11.95	

Die Studienkommission "Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie" hat sich in ihrer Sitzung am 10. 11. 1995 mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) befaßt und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Zu Teil B, 2.2.6: Für die Studienrichtung "Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie" ist eine Studiendauer von acht Semestern ein äußerstes Minimum, das in der Praxis bisher immer überschritten werden mußte, insbesondere deswegen, weil keinerlei fachspezifische Vorkenntnisse erwartet werden können. Wir weisen darauf hin, daß z.B. vier verschiedene Sprachen in vier verschiedenen Schriftsystemen (u.a. Keilschrift) zu erlernen sind. Die in der Studienrichtung "Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie" zusammengefaßten Fächer werden an vielen Universitäten der EU-Länder an verschiedenen Instituten als getrennte Studienrichtungen gelehrt. Die Zusammenfassung zu einer einzigen Studienrichtung stellt bereits eine außerordentliche Sparmaßnahme dar.

Es ist, durch den stetigen Forschungsfortschritt bedingt, immer mehr an Stoff zu bewältigen; auch wäre eine Zusatzausbildung der Studierenden in Wissenschaftsmanagement und Hochschuldidaktik wünschenswert, die freilich nicht zu Lasten der eigentlichen Fächer gehen dürfte.

Der neue Entwurf soll das bisherige Minimum noch um zwei Semester unterschreiten!

Ein sechssemestriges Studium könnte nur Einblicke in die Problemstellungen dieser Fächer vermitteln.

Ein nach drei Jahren erreichter Magistergrad könnte höchstens mit dem in vielen Ländern üblichen B.A. verglichen werden; dieser ist aber für einen Akademikerposten nicht ausreichend, da er nur etwa unserem derzeitigen ersten Studienabschnitt entspricht.

Folge dieser Kürzung wären international nicht konkurrenzfähige Absolventen.

Zu § 37ff.: Zur Entwertung unserer Diplome würde auch die Abschaffung der Kombinationspflicht führen. Für die immer wieder geforderte interdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine vielseitige Ausbildung, wie sie durch ein Kombinationsstudium ermöglicht wird, unabdingbar und eine wichtige Voraussetzung für die sehr verschiedenartigen Berufsmöglichkeiten. Eine Reduzierung auf nur eine Studienrichtung würde die Berufschancen österreichischer Absolventen deutlich verschlechtern, was unter EU-Bedingungen besonders negative Auswirkungen haben würde. In unserem Fach ist internationale Mobilität unbedingt erforderlich. Wir weisen darauf hin, daß z.B. in Deutschland ein Hauptfach und zwei Nebenfächer bzw. zwei Hauptfächer in der Regel vorgeschrieben sind. Unseren Studierenden wäre daher jede Möglichkeit genommen, etwa ein Doktoratsstudium in Deutschland zu betreiben.

Wir lehnen daher die Kürzung der Studienzeit auf sechs Semester und den Wegfall der Kombinationspflicht mit Nachdruck ab.

Zu Teil B allgemein: Die Streichung der Zulassungsvoraussetzung Latein setzt die Studierenden neuen Belastungen aus, da ihnen Vorkenntnisse fehlen würden, die für eine geisteswissenschaftliche Studienrichtung als selbstverständlich gelten müssen: Grammatik und selbständiger Zugang zur eigenen Kulturgeschichte.

Zu § 4: Bei der Ermittlung des "Verwendungsprofils" ist die geforderte Heranziehung von "Vertretern der Wirtschaft und der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen" in unserem Fach schwer möglich, weil es sich um eine rein wissenschaftliche Ausbildung handelt. Da diese Vertreter nur unmittelbare wirtschaftliche Verwertbarkeit beurteilen könnten, wäre ihre Ansicht für die Beurteilung eines Studienplanes nicht hilfreich. Auch bei der Einrichtung oder Auflassung von Studienrichtungen würde die Befragung von "Interessenvertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" (§ 3 (3) Pkt. 3) zu einer einseitigen Beurteilung des Wertes der Studien führen.

Zu § 14 (2): Ein Ausschluß vom Studium bei Überschreitung der dreifachen festgelegten Mindeststudiendauer ohne auch nur die Möglichkeit einer Geltendmachung von triftigen Gründen scheint unmenschlich im Vergleich zur bisherigen Praxis. Wenn das Studium als Ganzes nicht grundlegend anders organisiert wird, als der Entwurf es vorsieht (vor allem hinsichtlich der verbreiteten Berufstätigkeit der Studierenden), ist eine solche Frist in vielen Fällen eine ausgesprochene Schikane.

Zu § 82: Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene schlagartige Einführung der neuen Studienvorschriften auch für bereits laufende Studiengänge kommt einem Eingriff in bestehende Verträge gleich und ist allein schon deshalb abzulehnen. Die vorgesehene Übergangsfrist ist jedenfalls ungenügend.

In auffällender Weise werden die im Entwurf als "kulturwissenschaftliche Studien" bezeichneten Studienrichtungen, die derzeit vor allem an der geisteswissenschaftlichen, aber auch an der grund- und integrativwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet sind, abgewertet und schlechteren Bedingungen ausgesetzt. Der darin zum Ausdruck kommende Materialismus in der Bildungspolitik paßt denkbar schlecht zu einer "Kulturnation", als die sich die Republik Österreich im Ausland gern präsentiert.

Für die Studienkommission:



Prof. Dr. Hermann Hunger, Vorsitzender